



An das
Bundesministerium für
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
BMDW – IV/4
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: post.iv4_19@bmdw.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 20. Mai 2019
Zl. B,K-664/170519/HA,LO

GZ: BMDW-96.110/0001-IV/4/2019

**Betreff: MEG, Verordnungen des BEV
Änderung der Eichvorschriften für Gewichtsstücke,
nichtselbsttätige Waagen und Schallpegelmesser
Aufhebung von Eichvorschriften**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Verordnungsentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Mit der Novelle des Maß- und Eichgesetzes BGBl. I Nr. 72/2017 wurde die Nacheichfrist für Waagen gemäß § 11 Z 2 lit. a für die schulärztliche Betreuung gemäß § 66 Schulunterrichtsgesetz, von zwei auf fünf Jahre erhöht.

Anstatt die für schulärztliche Untersuchungen einmal im Jahr im Einsatz befindlichen Waagen, die bestenfalls eine – ohnedies auch mit freiem und geschultem Auge eines Mediziners sichtbare – Über- oder Untergewichtigkeit des Schülers feststellen sollen, aus dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes auszunehmen, wurden diese erstmals explizit in das Gesetz aufgenommen.

Der Österreichische Gemeindebund hat damals bereits die Meinung vertreten, dass Waagen, die für die schulärztliche Untersuchung verwendet werden, gar nicht unter das Maß- und Eichgesetz fallen (sollten).

Aus den Erläuternden Bemerkungen zur damaligen Novelle geht hervor, dass die Verlängerung der Nacheichfristen nur bei gleichzeitiger Erhöhung der Verkehrsfehlergrenzen ermöglicht wird. Mit der Änderung des Artikels 2 der nun



vorliegenden Verordnung sollen diese Verkehrsfehlergrenzen auf das Dreifache der Eichfehlergrenzen angehoben werden.

Damit wird jedoch die grundsätzliche Problematik, wonach für schulärztliche Untersuchungen nur Personenwaagen eingesetzt werden dürfen, die der Eichpflicht unterliegen, nicht gelöst.

Allein die Tatsache, dass die Eichfehlergrenzen deutlich abgehoben werden, zeigt auf, dass derartige Waagen weder eichfähig noch eichpflichtig sein müssen.

Der Österreichische Gemeindebund fordert daher eine Änderung des Maß- und Eichgesetzes dahingehend, dass derartige Waagen gar nicht der Eichpflicht unterliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Der Präsident:



Dr. Walter Leiss

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände

Die Mitglieder des Präsidiums

Büro Brüssel